



§ 1 - Vereinsname und Sitz

Name: Sabris Zuchtgemeinschaft e.V.

Sitz: Bonner Ring 131, 50374 Erftstadt

§ 2 - Gründungsdatum, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Die Sabris Zuchtgemeinschaft wurde auf der Gründungsversammlung am: 29.01.2022 in Remchingen gegründet und soll in dem zuständigen Vereinsregister eingetragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Vereinszweck

1. Züchtung eines gesunden, wesensfesten und familienfreundlichen Hundetyps, ähnlich der FCI-Gruppe 5 (Spitze und Hunde vom Urtyp), jedoch in verschiedenen Fell-Varianten. Details dazu sind in der Zuchtordnung fixiert.
2. Schutz der eingetragenen Bezeichnung Sabris® für Hunde und der entsprechend eingetragenen Wortbildmarke als Vereinslogo.

§ 4 - Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, abgesehen von den in der Geschäftsordnung festgelegten Aufwandsentschädigungen, keine weiteren Zuwendungen aus diesen Mitteln.

Ein in der Geschäftsordnung festgelegter Prozentsatz wird in einem Rücklagenfond für Forschungs-/Gesundheitszwecke, in Form eines zusätzlichen Sparkontos neben dem laufenden Geschäftskonto angespart. Über die entsprechenden Buchungen (Einnahmen und Ausgaben) ist bei der Mitgliederversammlung separat Rechenschaft abzulegen.

Um eine sinnvolle, auf Gesundheit und Wesensfestigkeit ausgerichtete Zuchtauswahl vornehmen zu können, wird aus den Mitteln des Vereins ein Zuchtprogramm betrieben.

§ 5 - Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied des Vereins werden, bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, dabei sollte das Mindestalter von 16 Jahren nicht unterschritten werden.

Um die Mitgliedschaft zu beantragen, ist ein vollständig ausgefüllter Mitgliedsantrag einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und betragen im 1. Geschäftsjahr 30,00 €. Es handelt sich um einen Jahresbeitrag. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr von 90,00 € fällig, für das Aufnahmejahr ist der Mitgliedsbeitrag darin enthalten. Über Änderungen dieses Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen und sind unabhängig davon bis zum 15.03. des jeweiligen Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten.

Mitgliederstruktur

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern, mit mindestens einem zugelassenen Zuchthund
- passiven Mitgliedern, ohne zugelassenen Zuchthund
- Ehrenmitgliedern (ohne Beitragspflicht); deren Status aktiv/passiv ergibt sich durch die Zulassung eines Zuchthundes.

Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt.

Unabhängig von Geschlecht oder Anzahl der zugelassenen Zuchthunde ist nur ein Mitglied pro Haushalt stimmberechtigt.

Allgemeine Rechte und Pflichten

Bei persönlichen Veränderungen (z.B. Umzug, Kontowechsel, usw.) hat jedes Vereinsmitglied eine Information an den Vorstand zu senden. Durch Versäumnisse entstehende Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

Die gewerbsmäßige Hundezucht bezieht sich auf das Tierschutzgesetz und ist nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 erlaubnispflichtig. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes geht bei der Haltung von "drei oder mehr fortpflanzungsfähigen Hündinnen oder drei oder mehr Würfen pro Jahr" in der Regel von einer gewerbsmäßigen Zucht aus. Ab dem dritten Wurf pro Kalenderjahr behält die Sabris Zuchtgemeinschaft sich eine Überprüfung der Zuchtstätte und der Erlaubnis vom Veterinäramt vor.

Neuzüchter müssen vor Beginn der Zucht ein entsprechendes Züchterseminar besuchen und sich bis einschließlich dem 4. Wurf jährlich fortbilden.



Die Sabris Zuchtgemeinschaft organisiert Seminare/Fortbildungen für Züchter und Deckrüdenbesitzer auf den stattfindenden Treffen/Zuchtschauen. Ebenso werden qualifizierte Seminare anderer Anbieter anerkannt.

Alle Mitglieder haben einen Beitrag zur Gesunderhaltung der Art zu leisten und verpflichten sich, alle gesundheitsrelevanten zuchtspezifischen Vorkommnisse zu melden.

Jedes Mitglied hat das Recht einen (kostenpflichtigen) Zugang zu dem Zuchtprogramm des Vereins zu bekommen, um sich fortlaufend über alle Zuchtaktivitäten zu informieren.

Das Logo der Sabris Zuchtgemeinschaft (beim DPMA eingetragen als Wortbildmarke) wird allen Mitgliedern zu Werbezwecken zur Verfügung gestellt.

Der Vorstand kontrolliert die Einhaltung der Pflichten und hat der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Eine Kündigung hat schriftlich, mit eigenhändiger Unterschrift zu erfolgen. Eine Rückzahlung von Beiträgen, für angefangene Zeiträume, erfolgt nicht.

Ein Ausschluss kann durch einen $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen, wenn wiederholt gegen die Satzung/Zuchtordnung verstoßen wird, das Mitglied mit seinem Verhalten dem Verein schadet oder Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten vorliegen.

Mit Zustellung des Aufhebungsschreibens endet die Mitgliedschaft und alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erlöschen mit sofortiger Wirkung, jedoch unbeschadet des Anspruchs auf bestehende Forderungen des Vereins.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Vereinsorgane der Sabris Zuchtgemeinschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium der Sabris Zuchtgemeinschaft und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins.

Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Wahlen, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über Geltung und Inhalt der Zuchtordnung
- Beschlussfassung über Erstellung und Geltung der Geschäftsordnung.
- Auflösung des Vereins.

Versammlung und Beschlussfähigkeit:

- Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von wenigstens 8 Wochen, unter Angabe der (vorläufigen) Tagesordnung, durch schriftliche Einladung (per E-Mail oder Brief) einberufen. Nach Ende der Antragsfrist, wird die Tagesordnung incl. der gestellten Anträge an die Mitglieder versendet.
- Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr als Präsenzveranstaltung statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag der Mitglieder erfolgen, wenn:
 - o der Antrag schriftlich gestellt wurde,
 - o der Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder unterschrieben ist,
 - o der Zweck der Einberufung angegeben wird,
 - o der Grund für die Einberufung genannt wird,
 - o der Antrag so erfolgt, dass eine Einladung innerhalb der Ladungs- und Antragsfristen möglich ist.

Für eine außerordentliche Versammlung bestehen die gleichen Regelungen und Befugnisse wie bei einer ordentlichen Versammlung.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist für den Fall der Beschlussunfähigkeit erneut einzuladen mit dem Hinweis, dass die Wiederholungsversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Wahlverfahren und Abstimmungen:

- Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird offen (mit Stimmkarte oder durch Handzeichen) gewählt, es sei denn ein Mitglied wünscht eine geheime Wahl.



- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wenn nicht durch die Satzung oder ein Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (§ 33 BGB).
- Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Wahl des Vorstands

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. (Sollte sich der Mitgliedsstatus im Laufe der Amtsperiode von aktiv in passiv ändern, so bleibt der Vorstandsposten davon unberührt bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.).
- Ein Vorstandsmitglied darf nur einen Vorstandsposten einnehmen und es ist nur ein Vorstandsposten pro Haushalt zulässig.
- Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird die Nachbesetzung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Aufgaben werden bis dahin durch die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch wahrgenommen.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds werden die anfallenden Aufgaben verteilt und schnellstmöglich eine Mitgliederversammlung für die Neuwahl anberaumt.

Anträge zur Mitgliederversammlung

- Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sechs Wochen vor der Versammlung in Schriftform (§ 126 BGB) mit entsprechender Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Der Antrag muss die vollständigen Kontaktdaten des Antragstellers enthalten und dieser muss in der Versammlung anwesend sein.

Protokollierung

- Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste mit Unterschriften zu fertigen.
- Das Protokoll ist von 3 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- Das Protokoll wird an alle Mitglieder versendet.
- Auf der folgenden Mitgliederversammlung wird das Protokoll zur Genehmigung vorgelegt.

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand, der jeweils zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt ist:
 - Vorsitz – Zuchthündinnen
 - Vorsitz – Deckrüden
 - Kassenwart/in

- dem erweiterten Vorstand
 - Zuchtbuchamt
 - Ausstellungsleiter/in

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, einzelne Aufgaben-/Schwerpunktbereiche ergeben sich aus den jeweiligen Ämterbezeichnungen.

Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Zuchtbuchführung und Zuchtplanung,
- Beschlussfassung zu Mitgliedschaftsverhältnissen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vorlage der Jahresplanung,
 - Vorlage des Rechenschaftsberichtes.

Um alle Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, können Mitglieder oder auch externe Unternehmen entsprechend beauftragt werden.

Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- Die Vorstandssitzungen werden gemeinsam terminiert und schriftlich (per E-Mail) einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse können auch per E-Mail gefasst werden. Dazu muss der Betreff eindeutig als „Beschluss“ definiert sein.
- Alle Beschlüsse sind in einer Beschlussliste zu erfassen, ggf. mit daraus resultierenden Aufgaben und Zuständigkeiten.



Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer, für jeweils 2 Jahre, gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neuer Kassenprüfer gewählt.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer überprüfen sämtliche Ein- und Ausgaben des Vereins auf Satzungskonformität, sowie auf buchhalterische Korrektheit.

Die jährliche Überprüfung hat zwischen dem jeweiligen Jahresabschluss und der darauffolgenden Mitgliederversammlung stattzufinden, auf dieser dann die Kassenprüfer ihren Bericht veröffentlichen.

Sollten bei der Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer gewählt werden können, so ist der Vorstand verpflichtet, einen Wirtschaftsprüfer mit der Durchführung der Überprüfung zu beauftragen.

§ 6 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (§41 BGB) der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeigeführt werden, vorausgesetzt mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend.

Ist die Auflösungsmitgliederversammlung nicht abstimmungsberechtigt, so ist eine Wiederholungsversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass die Wiederholungsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einsetzung eines anderen Liquidators.

Über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens, nach Begleichung aller Außenstände, entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Auflösung.

Vor der Weitergabe des Vereinsvermögens ist das Finanzamt zu hören.